

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

I.1	Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt (Frau Friederici, Elmshorn) – 11.08.2017	Empfehlung
	<p><i>chungserfordernis, für die Verwertung des Aushubes außerhalb des Grundstücks, nach sich ziehen. Neben den Wasserschutzgebietsanforderungen sind bei der Planung des Umgangs mit dem Boden auch die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung an das Auf- und Einbringen von Materialien zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht sollte ein Abschnitt über die Bodenqualität aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Auf der historischen Karte von 1877 sind Gräben dargestellt, die sich auch noch heute in der Geländetopographie wiederfinden. Der Bereich der ehemaligen Gräben sollte durch Baggerschürfe erkundet werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier bodenfremde Materialien zur Verfüllung angesetzt wurden.“</i></p> <p>Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286</p>	
	<p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Das vorgestellte wasserwirtschaftliche Konzept wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Ich bitte zeitnah um Zusendung der konkreten Entwässerungsunterlagen, damit rechtzeitig vor Baubeginn die wasserrechtlichen Genehmigungsgrundlagen geklärt sind.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Prantke, Tel.: 04121/4502 2302</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung bearbeitet.</p>
	<p>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</p> <p>In der Begründung wurden nicht alle Punkte der Stellungnahme vom 14.07.2017 berücksichtigt. Daher weise ich darauf hin, dass meine Stellungnahme (Wasserschutzgebiet) vom 14.07.2017, mit allen darin aufgeführten Punkten weiterhin Bestand hat.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Hartung, Tel.: 04121/4502 2280</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme vom 14.07.2017 ergänzt.</p>
	<p>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser</p> <p>Keine Anmerkungen.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Klümman, Tel.: 04121/4502 2283</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Aus Sicht der UNB bestehen keine Bedenken. Die artenschutzrechtlichen Belange und die Belange des angrenzenden FFH-Gebietes sind in der Planung berücksichtigt. Die errechnete Ausgleichsfläche wird vom Ökokonto der Gemeinde Hetlingen abgebucht.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Hoffmann Tel.: 04121/4502 2267</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Gesundheitlicher Umweltschutz:</p> <p>Ich habe keine Anregungen</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502 2294</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

I.2	Kreis Pinneberg, der Landrat – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit (Frau Jürn, Elmshorn) – 11.07.2017	Empfehlung
	In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3, bestehen gegen den geplanten B-Plan Nr. 12 grundsätzlich keine Bedenken. Auf die im bisherigen Verfahren getroffenen Äußerungen wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die fußläufigen Verbindungen im Rahmen der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind durch bauliche Maßnahmen (Absperrungen z.B. durch Poller) für den allgemeinen Fahrzeugverkehr zu sperren. Entsprechende Schlüssel zum Entfernen der Absperrungen sind den Instandhaltungsfahrzeugen und dem Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen. Auch dafür ist nach dem Ausbau, aber vor Einbau der Absperrungen, ein entsprechender Antrag beim Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit zu stellen. Wir weisen außerdem noch einmal darauf hin, dass unabhängig von der Größe der einzelnen Wohneinheiten mind. zwei Stellplätze je WE eingeplant werden sollten. Auch vermeintlich "kleine" Wohneinheiten, werden mit mehr als einer Person bewohnt. Daher ist es unerlässlich, bereits frühzeitig auf möglichen - auch zukünftigen - Stellplatzbedarf zu achten. Die Ausbau- und Erschließungsplanung ist rechtzeitig vorher mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit [abzustimmen].	Die Erschließungsplanung wird mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehr abgestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass die untergeordnete Einliegerwohnung lediglich von einer Person bewohnt wird und somit auch ein Stellplatz für diese Wohneinheit ausreichend ist.
I.3	Kreis Pinneberg, der Landrat – Fachdienst Bürgerservice (Frau Klie, Elmshorn) – 11.07.2017	Empfehlung
	Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten. Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße: 10,90 m lang, 3,60 m hoch und 2,50 m breit. Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen. Entsorgung muss auch während der Bau-phase sichergestellt sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet.

II Stellungnahmen der sonstigen Träger öffentlicher Belange		
II.1	azv Südholstein (Herr Wisbrodt, Geschäftsbereich Entwässerung, Holm) – 08.08.2017	Empfehlung
	gegen die o.g. Aufstellung der Bauleitplanung bestehen seitens des Kommunalunternehmens azv Südholstein keine Bedenken. Bitte stellen Sie unter dem Punkt 7.3 Oberflächenentwässerung auf Seite 20 die Zuständigkeiten richtig: Für die Oberflächenentwässerung ist nicht der azv Südholstein zuständig, sondern Aufgabenträger ist der Abwasserverband Elbmarsch (AVE). Der azv Südholstein verwaltet die Geschäfte des AVE.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Absatz 7.3 wird entsprechend korrigiert.
II.2	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Frau Orłowski, Obere Denkmalschutzbehörde, Schleswig) – 26.07.2017	Empfehlung
	Unsere Stellungnahme vom 23.03.2017 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.3	BUND Schleswig-Holstein (Frau Quoirin-Nebel, Kreisgruppe Pinneberg, Kiel) – 24.07.2017	Empfehlung
	Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen. Bitte korrigieren sie in der Adressatenliste für den BUND die Straße in: Am Fischteich 10. Das war vielleicht auch der Grund, warum wir im frühzeitigen Beteiligungsverfahren keine Unterlagen erhalten hatten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Adresse wird korrigiert.
	Festsetzung 7 Vegetation 7.1. Um die Bäume langfristig zu erhalten, sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden: „Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.“ Auch das zu verwendende Saatgutmaterial sollte gebietsheimisch sein (s. § 40 BNatSchG).	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 7.1 wird entsprechend ergänzt.
	Begründung Die sozioökonomischen Aspekte wie Spielplatz oder ÖPNV sollten thematisiert werden. Ein gut aufgestelltes ÖPNV-Angebot trägt zu Minimierung der Luftbelastung bei.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Im Hinblick auf die Ausweisung eines öffentlichen Spielplatzes ergibt sich aus der Baustruktur und dem Bauvolumen zukünftiger Wohneinheiten kein Bedarf.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.3	BUND Schleswig-Holstein (Frau Quoirin-Nebel, Kreisgruppe Pinneberg, Kiel) – 24.07.2017	Empfehlung
	Umweltbericht Unter 1.1.5 Schutzgut Wasser , 1.2.3.3 und 1.2.4.3 Bodenfunktion sind jeweils die Herstellung der Stellplätze thematisiert. Doch leider sind sie widersprüchlich, zum einen wird von einem wasser- und luftundurchlässiger Bauweise, zum anderen von einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau geschrieben. Wir empfehlen in jedem Fall einen durchlässigen Aufbau, sowie im Umweltbericht als Vorschlag für die Festsetzung auch beschrieben. In den Festsetzungen 84.2. und 6.2) fehlen jedoch in der Aufzählung zu Geh- und Fahrwege die Stellplätze mit einem durchlässigen Aufbau.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es erfolgt eine Festsetzung zur wasser- und luftdurchlässigen Bauweise. In der Festsetzung 6.2 werden neben den Geh- und Fahrwegen die Stellplätze ergänzt. Der Umweltbericht wird in den Kapiteln 1.1.5, 1.2.3.3 und 1.2.3.4 entsprechend umformuliert.
	1.2.4 Schutzgut Boden Es fehlen Aussagen, wie der Bodenaushub einer Wiederverwendung im Sinne des BBodSchV zugeführt werden soll. Aufgrund der Einstufung der Grundwasserempfindlichkeit empfehlen wir zum Schutz vom Grundwasser den Ausschluss von Zinkdächern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Boden gelten die Anwendungsbestimmungen der BBodSchVO. Regelungen im B-Plan sind nicht erforderlich. Aufgrund der geplanten Bauvolumina und der in diesem Zusammenhang potentiell möglichen Zinkdächer wird ein Regelungsbedarf zum Ausschluss nicht gesehen. Zudem wird die Ableitung des Niederschlagswassers von Dachflächen in ein offenes, begrüntes Grabensystem festgesetzt. Die vegetationsbestimmten Gräben übernehmen Filter- und Reinigungsfunktionen des eingeleiteten Oberflächenwassers.
II.4	Deutsche Telekom Technik GmbH (Herr Zuhmann, Herr Razdevsek, Lübeck) – 12.07.2017	Empfehlung
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 01.03.2017. Des Weiteren haben wir gegen die o.a. Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.5	Eisenbahn-Bundesamt (Frau Schulz, Schwerin) – 25.07.2017	Empfehlung
	<p>Ihr Schreiben ist am 14.07.2017 beim Eisenbahnbundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belangen.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahn des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt. Nach Einsicht der Planunterlagen stelle ich fest, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange erkennbar nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
II.6	Gewässer- und Landschaftsverband (Sielverband Hetlingen) (Frau Peters, Haseldorf) – 31.07.2017	Empfehlung
	<p>Aus Sicht des Sielverbandes Hetlingen bestehen gegen die vorgelegte Planung grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es ist jedoch nicht ratsam, den Räumstreifen an die Grundstückseigentümer mit zu veräußern, da diese Flächen erfahrungsgemäß als Terrassen etc. genutzt werden und damit im Zuge der maschinellen Unterhaltung Probleme vorprogrammiert sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Räumstreifen ist von jeglicher baulichen Anlage, auch Grundstückseinfriedungen freizuhalten (siehe Legende Punkt 9). Zudem wird ein entsprechender Text in die Kaufverträge übernommen. Die Gemeinde geht somit davon aus, dass die Belange des Sielverbandes Hetlingen gewahrt sind.</p>
II.7	Gewässer- und Landschaftsverband (Deich- und Hauptsielverband Haseld. Marsch) (Herr Junge, Haseldorf) – 01.08.2017	Empfehlung
	<p>Von Seiten des Deich- und Hauptsielverbandes Haseldorfer Marsch bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Wir weisen jedoch darauf hin, dass für den gesamten Deichbereich nach § 65 Abs. 1 i. V. m. § 70 Landeswassergesetz ein innerer Schutzstreifen von 5 m einzuhalten ist, der nicht überplant / überbaut werden darf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abstand von der südlichen Grenze der Baugebiete (WA, MI und GE) bis zum Deich ist überall größer als 5,00 m. Somit ist der innere Schutzstreifen nicht überplant/überbaut.</p>

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.8	Gewässer- und Landschaftsverband (Gewässerverband Pinnau) (Frau Peters, Haseldorf) – 04.08.2017	Empfehlung
	bezüglich der vorgelegten Planung werden Einwendungen nicht vorgebracht, da der Gewässerverband Pinnau nicht zuständig ist. Die Zuständigkeiten in diesem Fall liegen beim Sielverband Hetlingen sowie beim Deich- und Hauptsielverband Haseldorier Marsch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.9	Hamburger Wasserwerke GmbH (Herr Syllwasschy, K 12 Erschließungen und Baurechtsverfahren, Hamburg) – 27.07.2017	Empfehlung
	gegen den o.g. Bebauungsplan werden seitens der Hamburger Wasserwerke und Hamburger Stadtentwässerung AöR keine Einwendungen erhoben. Im Bereich Ihrer Planung befinden sich keine Anlagen von HAMBURG WASSER.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.10	Hamburger Verkehrsverbund GmbH (Herr Langpap, Bereich Schienenverkehr/Planung, Hamburg) – 18.07.2017	Empfehlung
	mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.11	Handwerkskammer Lübeck (Frau Henning, Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik, Lübeck) – 01.08.2017	Empfehlung
	nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.12	Industrie und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn (Herr Jansen, Zweigstelle Elmshorn) – 26.07.2017	Empfehlung
	Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Übersendung der Planungsunterlagen. Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung und Erweiterung von Unternehmen begrüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.13	Kabel Deutschland (Hamburg) 10.08.2017	Empfehlung
	Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.14	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (Herr Suersen, Untere Forstbehörde, Neumünster) – 21.07.2017	Empfehlung
	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.15	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (Herr Ernst, Technischer Umweltschutz, Itzehoe) – 15.08.2017	Empfehlung
	zu dem o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben. Die Anregungen aus der LLUR-Stellungnahme vom 24.03.2017 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.16	Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (Herr Ehmling, Fachbereich 42 Koordination und Vollzug, Itzehoe) – 14.08.2017	Empfehlung
	gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 12 bestehen seitens des LKN-SH keine Bedenken, da der Deich nicht berührt wird und im Bereich des Schutzstreifens dem Sielverband ein Fahrrecht eingetragen wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.17	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Herr Paul, Itzehoe) – 08.08.2017	Empfehlung
	<p>Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat mir Ihr Schreiben vom 12.07.2017 zuständigkeitshalber zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Das ausgewiesene Plangebiet liegt südöstlich der Landesstraße 261 außerhalb und innerhalb einer nach § 4 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über eine neu herzustellende Planstraße A mit Anbindung an die freie Strecke der Landesstraße 261 im Abschnitt 010 bei ca. Station 2,372 erfolgen. Für diesen neu zu schaffenden Knotenpunkt wurde eine Verkehrsuntersuchung (VU) durch das Ingenieurbüro d+p Dänekamp und Partner erstellt und zur Prüfung vorgelegt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass dem geplanten Knotenpunkt aufgrund der vorliegenden Verkehrsuntersuchung eine ausreichende Leistungsfähigkeit ohne Linksabbiegespur bzw. Signalisierung bescheinigt werden kann. Der Nachweis ist jedoch im Rahmen der Entwurfsaufstellung noch zu führen. Die aus der Gebietsentwicklung resultierenden Neuverkehre können ohne Probleme aufgenommen und abgewickelt werden.</p> <p>Da es sich im besagten Bereich um eine anbaufreie Hauptverkehrsstraße handelt, ist auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Ortsdurchfahrt gem. RASt 06 ein Aufstellbereich für die Linksabbieger auf der Holmer Straße (L 261) herzustellen.</p> <p>Gegen den vorgelegten Plan habe ich in straßenbaulicher und –verkehrlicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn darüber hinaus meine Stellungnahme - Az.: 219-555.811-56.027 vom 23.03.2017 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p>Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erfolgt nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Nachweis für Linksabbiegeverkehre wird im Rahmen der Erschließungsplanung zum Straßenbau erstellt und in diesem Zuge rechtzeitig mit dem LBV abgestimmt.</p> <p>Ein Aufstellbereich ist aufgrund der geschützten Allee und der Höhensituation nicht möglich. Das weitere Vorgehen wird im Zuge der Erschließungsplanung bearbeitet. Es ist eine Verlegung der Ortsdurchfahrttafel zu prüfen.</p>
II.18	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (Frau Wegener, Kampfmittelräumdienst, Kiel) – 07.08.2017	Empfehlung
	<p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, durchgeführt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Eine Überprüfung hat bereits stattgefunden. Es bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken (Schreiben vom 06.06.2017).</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in der textlichen Festsetzung Nr. 10.4</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.18	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (Frau Wegener, Kampfmittelräumdienst, Kiel) – 07.08.2017	Empfehlung
	Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	enthalten.
II.19	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes S-H (Herr Kraft, Referat IV 52, Kiel) – 07.08.2017	Empfehlung
	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen.</p> <p>Ich möchte hierzu vorerst auf Folgendes hinweisen:</p> <p>In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens u. a. nach der Anlage zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht darzulegen (§ 2a Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BauGB). Aufgrund der Forderung des Gesetzgebers, der Umweltbericht bilde einen gesonderten Teil der Begründung, wird eine Aufsplitterung des Berichts über die gesamte Begründung vermieden.</p> <p>Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht zudem nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung integriert ist. Ein Beifügen als „bloße“ Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden.</p> <p>Zudem besteht keine Notwendigkeit, in den in erheblichem Maße mit Außenwirkung versehenen Bauleitplänen Zuständigkeiten verschiedener Planer zu verdeutlichen. Dafür reicht – soweit erforderlich – ein Hinweis in den Beschlussvorlagen.</p> <p>Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters).</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Der Umweltbericht wird in die Begründung integriert.</p>
	Aufgrund der Einführung der digitalen Akte werden mittlerweile alle Posteingänge eingescannt, daher kann das Referat für Städtebau und Ortsplanung weitgehend digital beteiligt werden. Soweit die Beteiligung per E-Mail erfolgt, ist eine parallele Übersendung von Papierunterlagen entbehrlich. Ich weise hierzu auf den beigefügten Erlass von Januar 2017 hin.	Das Referat für Städtebau und Ortsplanung wird künftig nur noch digital beteiligt.

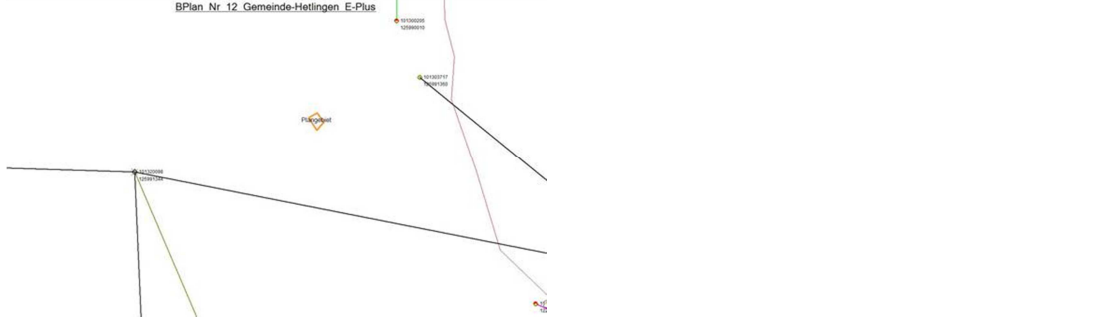
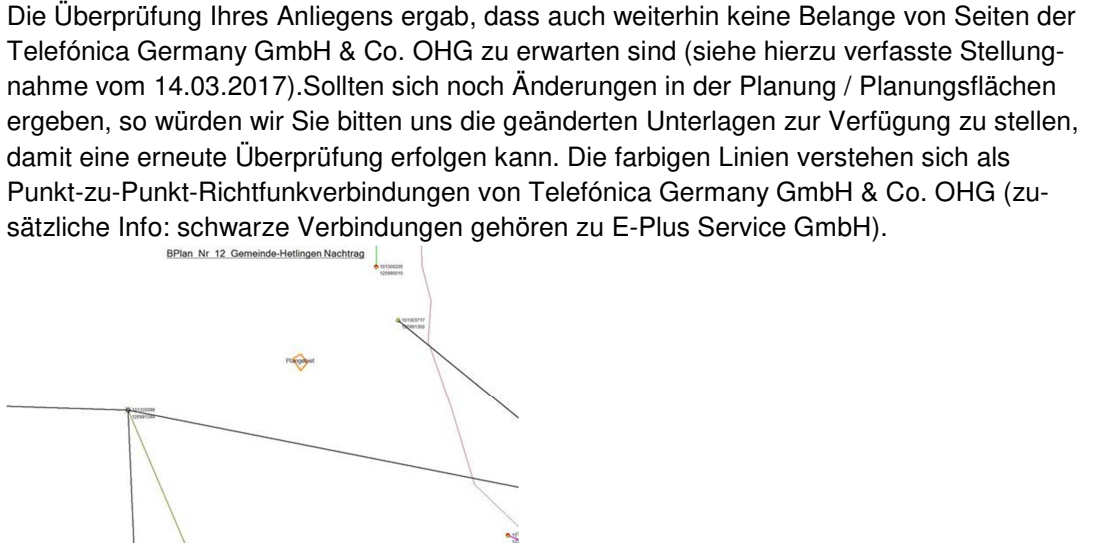
Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.20	NABU Schleswig-Holstein (Herr Helbing, Schutzgebietsbetreuung, Haseldorf) – 15.08.2017	Empfehlung
	<p>Gegen das Vorhaben auf dem Plangebiet, das nördlich an die Holmer Straße (L 261), östlich an freie Landschaft, südlich an den Deich (2. Deichlinie) und westlich an das Wohngebiet „Blink“ grenzt, Misch- und Gewerbeflächen mit Expansionspotential für ortsansässige und neue Gewerbebetriebe sowie die Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfes zu schaffen, bestehen keine wesentlichen Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Die Artenschutzprüfung von Dipl.-Biol. Karsten Lutz entspricht unseren sporadischen Beobachtungen.</p> <p>Von den im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine von einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Das Gebiet wird im Winter vor allem von Grau-, Bläß- und Weißwangengans und Höckerschwan als Rastgebiet genutzt.</p> <p>Bei den vorkommenden Amphibienarten gehen weder potenzielle Laichplätze, noch bedeutende Landlebensräume verloren. Der Grabenrand bleibt erhalten.</p> <p>Bei potenziell vorhandenen Fledermausarten sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht betroffen, so dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des B-Planes bilden.</p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
II.21	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Hamburg (Richtfunk von E-Plus) (Herr Schallehn) – 16.08.2017	Empfehlung
	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Hetlingen einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der E-Plus Service GmbH keine Belange zu erwarten. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.21	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Hamburg (Richtfunk von E-Plus) (Herr Schallehn) – 16.08.2017	Empfehlung
	 <p>BPlan Nr. 12 Gemeindef-Hetlingen E-Plus</p>	
II.22	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Hamburg (Richtfunk von Telefonica o2) (Herr Schallehn) – 16.08.2017	Empfehlung
	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind (siehe hierzu verfasste Stellungnahme vom 14.03.2017). Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus Service GmbH).</p>  <p>BPlan Nr. 12 Gemeindef-Hetlingen Nachtrag</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

II.23	Wasser- und Schiffsamt Hamburg (Herr Henrichsen) – 19.07.2017	Empfehlung
	Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III	Stellungnahmen der Nachbargemeinden
------------	--

III.1	Amt Geest und Marsch Südholstein (Gemeinden Neuendeich, Holm, Heist, Haseldorf, Moorrege) (Frau Decken, Moorrege) – 03.08.2017	Empfehlung
	Bezugnehmend auf „Bauleitplanung der Gemeinde Hetlingen, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12“ möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die folgenden Gemeinden keine Anregungen oder Bedenken zu der anliegenden Planung haben: Neuendeich, Holm, Heist, Haseldorf, Moorrege	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

III.2	Stadt Wedel, Der Bürgermeister (Frau Wiese, FB Bauen und Umwelt, FD Stadt- und Landschaftsplanung) – 21.07.2017	Empfehlung
	Da hiesige Belange nicht betroffen sind, bestehen von hier keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

IV	Stellungnahmen der Öffentlichkeit
-----------	--

IV.1	Privater Einwender 1	Empfehlung
	Zu dem z. Zt. ausliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes haben wir folgende Anregungen: 1.) In der "Textlichen Festsetzung (Teil B) heißt es unter Punkt 2.4 Absatz 3: In den Teilbaugebieten WA1, WA2, MI1 und MI2 gelten im Falle geneigter Dächer die Firsthöhe (FH) sowie die Traufhöhe (TH), im Falle von Flachdächern die Gebäudehöhe (GH). Die festgesetzten maximalen Firsthöhen (FH), Traufhöhen (TH) bzw. Gebäudehöhen (GH) sind der Planzeichnung zu entnehmen. Wir regen hier an, die Traufhöhe (TH) in diesen Teilbaugebieten von zur Zeit 6,5 m auf 9,0	Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Festsetzung Nr. 2.4 wird auf die Festsetzung einer Traufhöhe und einer Firsthöhe verzichtet. Durch die Definition einer Gebäudehöhe für alle vorgesehenen Dachformen wird die Festsetzung präziser und allgemein verständlicher. Die städtebaulichen Ziele der Gemeinde werden durch die Neuformulierung der Festsetzung nicht verändert. Es ist weiterhin städtebauliches Ziel der Gemeinde die Baumasse auf ein gewisses Maß zu begrenzen, sowie eine gewisse Vorgabe bei der

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

IV.1	Privater Einwender 1	Empfehlung
	<p>m zu ändern. Die Gebäudehöhe (GH) kann unverändert bei 10,0 m bleiben. Bei dieser Variante würden keine höheren Gebäude entstehen nur das Erscheinungsbild der Dachformen könnte variieren.</p> <p>Begründung: Dieses würde für die genannten Gebiete bedeuten, dass eine Bebauung von zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss mit flach geneigtem Dach nicht möglich wäre. Man könnte dort zwar mit zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss bauen, jedoch nur mit einem Flachdach. Ein Flachdach ist bautechnisch immer schwieriger als ein geneigtes Dach und sieht nach unserem Befinden auch nicht so gefällig aus.</p>	<p>Dachgestaltung zutreffen. Mit der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, der Dachneigung (0°-60°) und der zulässigen Dachformen (Satteldach, Walmdach, Pultdach und Flachdach) ist ein Staffelgeschoss mit einem flachgeneigten Dach zulässig. Es werden keine höheren oder größeren Gebäude ermöglicht, dennoch werden die Möglichkeiten der Dachgestaltung vielfältiger und die städtebaulichen Ziele präziser formuliert.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 2.4 wird daher folgendermaßen geändert: „Im gesamten Plangebiet wird für die Gebäude, bezogen auf die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) des Erdgeschosses, eine maximale Gebäudehöhe von 10,00 m festgesetzt.“</p>
	<p>2.) In der "Textlichen Festsetzung (Teil B) heißt es unter Punkt 4.2 Absatz 3: Die erforderlichen Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in Form von offenen Stellplätzen, offenen Kleingaragen (Carports) oder geschlossene Kleingaragen zulässig. Zu der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrswegen ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Zu allen anderen angrenzenden Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.</p> <p>Wir regen hier an in dem Teilbaugebiet MI 2 für die Herstellung von offenen Stellplätzen (also ohne Carports oder Garagen) kein Mindestabstand zu der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten. Zu allen anderen angrenzenden Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Diese Variante könnte man auch auf alle verkehrsberuhigten Bereiche des Bebauungsplanes erweitern.</p> <p>Begründung: 1.) Keine Gefahr für Fußgänger, Radfahrer oder von Verkehrsunfällen, da dieser Bereich verkehrsberuhigt ist. Siehe Praxis Achter de Kark 1, seit 2 Jahren problemlos. 2.) Damit wir zu Punkt 6 der "Textlichen Festsetzung" möglichst wenig Fläche versiegeln. 3.) Damit wir zu Punkt 7 der "Textlichen Festsetzung" den höchstmöglichen Grünanteil erreichen. Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir auch kurzfristig gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung 4.2 hat zum Ziel, eine potentielle Gefährdung von Radfahrern und Fußgängern durch Sicht Einschränkungen zu mindern. Durch die Anpassung der Festsetzung wird dieses Ziel nicht verändert, die städtebauliche Gestaltung der Flächen allerdings erleichtert. Die städtebaulichen Ziele können mit einem größeren Gestaltungsspielraum erfüllt werden, während die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht verändert wird.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 4.2 Absatz 3 wird folgendermaßen geändert: „Die erforderlichen Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in Form von offenen Stellplätzen, offenen Kleingaragen (Carports) oder geschlossenen Kleingaragen zulässig.</p> <p>In den Teilgebieten WA1, WA2, MI 1 und MI 2 müssen offene und geschlossene Kleingaragen zu der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche einen Mindestabstand von 3,00 m einhalten. Im Teilgebiet MI 1 muss der Mindestabstand von 3,00 m zur grundstückerschließenden öffentlichen Verkehrsfläche auch für offene Stellplätze eingehalten werden.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

IV.1	Privater Einwender 1	Empfehlung
		Zu allen anderen angrenzenden Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.“
IV.2	Privater Einwender 2	Empfehlung
	<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Realisierung des Bauabschnittes 12 durch die Gemeinde Hetlingen.</p> <p>Begründung: Durch die Anlegung eines Wohn- und Gewerbegebietes werden wir erheblich finanziell geschädigt, da unser Haus mit Grundstück durch den Bau eines Wohn- und Gewerbegebietes permanent an Wert verliert, d.h. bei der derzeitigen Situation kann das Haus mit Grundstück nur mit wesentlichen Abschlägen verkauft werden. Dies wäre nicht der Fall, wenn die Fläche, wie seit Jahrhunderten, weiter landwirtschaftlich genutzt wird und nicht verbaut ist. Die Höhe des Schadens würde ca.- 30% bis -40% vom unverbauten Grundstück ausmachen. Da man von einer Wertsteigerung von 7% bis 10% bei einem unverbauten Grundstück pro Jahr auszugehen ist, wird bei einem verbauten Grundstück mit Stagnation bzw. mit einem Wertverlust zu rechnen sein.</p> <p>Des Weiteren wird durch den Bau eines Wohn- und Gewerbegebietes Rast- und Futterplätze von Gänsen, Singschwänen, Höckerschwäne, Feldlerchen, Fledermäuse, Störche, Graureiher usw. in ihrem Habitat empfindlich gestört bzw. verjagt werden. Weiterhin sind durch Gräben, die derzeit um das Feld angelegt sind, Amphibien in ihrem Lebensraum gefährdet bzw. werden vertrieben. Weitere negative Einflüsse sind aus unserer Sicht derzeit nicht absehbar.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der im Jahr 2013 neu aufgestellte Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Misch- und Gewerbegebiet dar. Damit hat die Gemeinde das städtebauliche Ziel, das Gebiet zu entwickeln, bereits vor 4 Jahren formuliert. Es war somit damit zu rechnen, dass die Fläche entwickelt werden wird. Es besteht kein Anspruch auf einen unverbauten Blick. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet Einfluss auf der Wertentwicklung der umliegenden Grundstücke hat. Die zur Wertentwicklung vorgebrachten Zahlen werden jedoch nicht beurteilt. Die Gemeinde gibt sich im Wege der Abwägung unter Würdigung aller Aspekte der Verfolgung des städtebaulichen Ziels den Vorrang gegenüber der Wahrung des Status Quo für die Anlieger.</p> <p>Die im Rahmen des Bebauungsplanes erstellte Artenschutzprüfung ergab, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten nicht von einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sind, • bei potentiell vorhandenen Fledermäusen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen sind und • Grasfrosch, Teichfrösche und Erdkröten keine potentiellen Laichplätze verlieren, da bedeutende Teile des Landlebensraumes nicht verloren gehen und der Graben erhalten bleibt. Die Populationen behalten einen Landlebensraum, der weiterhin geeignet ist, diese Populationen zu unterhalten.“

V	Keine Stellungnahme abgegeben	
1	Amt für Katastrophenschutz	
2	AG 29 / Arbeitsgemeinschaft der beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	
3	Arbeitsgemeinschaft Geobotanik Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.	
4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
5	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
6	Bundesvermögensamt	
7	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Nord	
8	Deutsche Post Real Estate	
9	E.ON Hanse AG	
10	Erzbischöfliche Generalvikariat	
11	Ev.-Luth. Kirchenkreis	
12	GAB Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbeseitigung des Kreises Pinneberg	
13	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	
14	Grenzschutzpräsidium Nord	
15	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg	
16	Hansenet Telekommunikation GmbH	
17	Holstein Wasser GmbH, Wasserwerk Haseldorfer Marsch	
18	Holstein Wasser GmbH	
19	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde	
20	Kirchenkreisverwaltung, Bauabteilung	
21	KVIP GmbH	
22	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (Flintbek)	
23	Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen	

Gemeinde Hetlingen: Bebauungsplan Nr.12 für das Gebiet: südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie nach § 3 (2) BauGB

24	SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH	
25	Gemeinde Haselau, Der Bürgermeister	
26	Verein Jordsand	
27	Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch	